



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 77/2024  
vom 4. Juli 2024  
Geschäftsverzeichnissnr. 8196**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, erhoben von der VoG « Ligue des droits humains ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof am 22. März 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. März 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RA Ronald Fonteyn, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit.

Am 9. April 2021 haben die referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Evrard de Lophem und RA Sébastien Depré, in Brüssel zugelassen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit.

B.1.2. Artikel 8 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« § 1. Belgier sind:

1. das in Belgien geborene Kind eines belgischen Elternteils,

2. das im Ausland geborene Kind:

*a)* eines belgischen Elternteils, der in Belgien oder in Gebieten unter belgischer Souveränität oder belgischer Verwaltung geboren ist,

*b)* eines belgischen Elternteils, der innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab der Geburt eine Erklärung abgegeben hat, in der er für sein Kind die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verlangt,

*c)* eines belgischen Elternteils, unter der Bedingung, dass das Kind keine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder beibehält, bis es achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird.

Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b)* erwähnte Erklärung wird abgegeben und auf ihrer Grundlage wird gemäß Artikel 22 § 4 eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam.

Derjenige, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *c)* zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, solange nicht bewiesen wird, bevor er achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, dass er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2. Für die Anwendung von § 1 muss der Elternteil die belgische Staatsangehörigkeit am Tag der Geburt des Kindes oder, wenn er vor der Geburt verstorben ist, am Tag seines Todes besitzen.

§ 3. Wird die Abstammung einem belgischen Elternteil gegenüber nach dem Urteil oder Entscheid zur Homologierung oder Verkündung der Adoption festgestellt, so wird dem Kind die belgische Staatsangehörigkeit nur dann aufgrund dieser Abstammung zuerkannt, wenn sie gegenüber dem Adoptivelternteil oder dessen Ehepartner festgestellt wird.

§ 4. Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit ihres Elternteils zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, wenn die Abstammung nicht mehr länger feststeht, nachdem sie achtzehn Jahre alt geworden oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist. Steht die Abstammung nicht mehr länger fest, bevor sie achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, können die Rechtsgeschäfte, die abgeschlossen worden sind, als die Abstammung noch feststand, und deren Gültigkeit vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit abhängt, nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden, dass der Betreffende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß. Das gilt auch für die vor diesem Tag erworbenen Rechte ».

B.2.1. Die Klage wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht, der bestimmt:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.2.2. Mit dem vorerwähnten Artikel 4 Absatz 2 wollte der Sondergesetzgeber verhindern, dass Bestimmungen in der Rechtsordnung bestehen bleiben, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erkannt hat, dass sie im Widerspruch zu den Regeln stehen, deren Einhaltung der Gerichtshof zu überwachen hat (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-897/1, S. 6).

B.2.3. Wenn der Gerichtshof über eine aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 eingereichte Nichtigkeitsklage befindet, kann er also dazu veranlasst werden, die angefochtene Rechtsnorm für nichtig zu erklären, insofern er vorher ihre Verfassungswidrigkeit im Vorabentscheidungsverfahren festgestellt hat.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 12/2023 vom 19. Januar 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.012) hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern diese Bestimmung keine Möglichkeit für eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person, die die belgische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen verloren hat, weil die Abstammung, auf deren Grundlage diese Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, nicht mehr länger feststeht, vorsieht, bei einem Gericht zu beantragen, diesen Verlust rückwirkend aufzuheben, wenn seine konkreten Folgen unverhältnismäßig sind ».

B.4. Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wurde seit der Veröffentlichung des vorerwähnten Entscheids Nr. 12/2023 im *Belgischen Staatsblatt* nicht geändert.

B.5.1. Der Gesetzgeber hat jedoch mit der Annahme der Artikel 165 und 166 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich der Digitalisierung der Justiz und verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (nachstehend: Gesetz vom 28. März 2024) der im vorerwähnten Entscheid festgestellten Verfassungswidrigkeit abhelfen wollen. Diese Bestimmungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Klage.

B.5.2. Artikel 165 des Gesetzes vom 28. März 2024 fügt in das frühere Zivilgesetzbuch einen Artikel 334<sup>quater</sup> ein, der bestimmt:

« En cas de contestation relative à la filiation, d'annulation d'une reconnaissance frauduleuse, ou d'annulation d'un acte de l'état civil, le cas échéant à la suite d'une décision prise sur la base de l'article 463 du Code d'instruction criminelle, qui donnent lieu à l'anéantissement du lien de filiation vis-à-vis d'un auteur belge, le juge se prononce sur le maintien éventuel de la nationalité belge de l'enfant ».

B.5.3. Artikel 166 des Gesetzes vom 28. März 2024 fügt in das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit einen Artikel 7<sup>ter</sup> ein, der bestimmt:

« Dans les cas où la filiation cesse d'être établie à l'égard d'un auteur belge, le retrait de plein droit de la nationalité belge de l'enfant n'intervient pas si le jugement prononçant l'anéantissement de la filiation a décidé du maintien de la nationalité belge, conformément à l'article 334<sup>quater</sup> de l'ancien Code civil.

En cas de retrait de la nationalité belge, l'officier de l'état civil compétent notifie immédiatement ce retrait à l'intéressé ou à son représentant légal par envoi recommandé.

À moins qu'un juge ne se soit déjà prononcé sur le maintien de la nationalité belge conformément à l'article 334<sup>quater</sup> de l'ancien Code civil, la notification mentionne que ce

retrait peut faire l'objet d'un recours devant le tribunal de la famille dans les quinze jours de cette notification ».

B.5.4. Keine Bestimmung des Gesetzes vom 28. März 2024 regelt spezifisch das Inkrafttreten seiner Artikel 165 und 166, die somit zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* wirksam geworden sind. Demzufolge zeitigt die angefochtene Bestimmung die im besagten Entscheid Nr. 12/2023 erwähnte diskriminierende Folge angesichts der Minderjährigen, deren Abstammung ihrem belgischen Elternteil gegenüber vor dem 8. April 2024 aufgehört hat festzustehen.

B.5.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage ihren Gegenstand nur beibehält, was die Personen betrifft, deren Abstammung ihrem belgischen Elternteil gegenüber vor dem 8. April 2024 aufgehört hat festzustehen, während sie minderjährig waren, und die in Anwendung der angefochtenen Bestimmung infolge dieses Verlustes des Abstammungsverhältnisses ihre belgische Staatsangehörigkeit verloren haben.

Der Gegenstand der vorliegenden Klage ist also auf die angefochtene Bestimmung, so wie sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. März 2024 Anwendung fand, einzugrenzen. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, steht nichts dem entgegen, dass der Gerichtshof in Anbetracht der nach seiner Befassung erfolgten Gesetzesänderungen den Gegenstand der Klage auf diese Weise beschränkt und die angefochtene Bestimmung gegebenenfalls teilweise für nichtig erklärt, insofern diese vor dem Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen angewandt worden ist, die zum Ziel hatten, der im vorerwähnten Entscheid Nr. 12/2023 festgestellten Verfassungswidrigkeit abzuweichen.

B.6. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtene Bestimmung keine Möglichkeit für eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person, die die belgische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen verloren hat, weil die Abstammung, auf deren Grundlage diese Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, nicht mehr länger feststeht, vorsieht, bei einem Gericht zu beantragen, diesen Verlust rückwirkend aufzuheben, wenn seine konkreten Folgen unverhältnismäßig sind.

B.7.1. Es ist sachlich gerechtfertigt, dass eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person, der die belgische Staatsangehörigkeit eines Elternteils zuerkannt worden ist, von Rechts

wegen diese Staatsangehörigkeit verliert, wenn die Abstammung nicht mehr länger feststeht, während eine volljährige oder eine für mündig erklärte minderjährige Person in einer solchen Situation die Staatsangehörigkeit beibehält. Im Gegensatz zu einer volljährigen oder einer für mündig erklärten minderjährigen Person steht eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person nämlich unter der elterlichen Autorität und befindet sich grundsätzlich in einer Lage sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Abhängigkeit in Bezug auf ihre Eltern.

B.7.2. Im Übrigen sieht die angefochtene Bestimmung vor, dass, wenn eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person die belgische Staatsangehörigkeit verliert, « die Rechtsgeschäfte, die abgeschlossen worden sind, als die Abstammung noch feststand, und deren Gültigkeit vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit abhängt, nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden [können], dass der Betreffende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß ». Das gilt auch « für die vor diesem Tag erworbenen Rechte ». Der Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit hat daher nur Folgen für die Zukunft.

Darüber hinaus ermöglicht es Artikel 17 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dass die belgische Staatsangehörigkeit erworben wird durch « gutgläubige Personen, denen die belgische Staatsangehörigkeit irrtümlich zuerkannt worden ist und die mindestens zehn Jahre lang ohne Unterbrechung von den belgischen Behörden als Belgier behandelt worden sind, [...] wenn ihre belgische Staatsangehörigkeit angefochten wird », indem sie innerhalb eines Jahres ab dem Augenblick, wo eine belgische Behörde die Staatsangehörigkeit definitiv anfecht, eine Erklärung gemäß Artikel 15 desselben Gesetzbuches abgibt. Diese Frist wird « bis zum Alter von neunzehn Jahren verlängert, wenn es sich um eine Person handelt, deren Abstammung von einem belgischen Elternteil nicht mehr länger feststeht, und sie zu diesem Zeitpunkt nicht für mündig erklärt worden ist und das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht hat ».

B.8.1. Es steht gleichwohl nicht im Verhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, dass der betreffenden minderjährigen Person die Möglichkeit genommen wird, den von Rechts wegen eintretenden Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit anzufechten und bei einem Gericht zu beantragen, dass dieser Verlust rückwirkend aufgehoben wird, wenn sich seine konkreten Folgen als unverhältnismäßig erweisen (siehe EuGH, Große Kammer, 12. März 2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.*, ECLI:EU:C:2019:189, Randnrn. 40 bis 47). Im Übrigen kann sich nicht jede minderjährige Person, die in Anwendung der angefochtenen Bestimmung die

belgische Staatsangehörigkeit verliert, auf den vorerwähnten Artikel 17 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit berufen, um diese Staatsangehörigkeit doch noch zu erwerben.

Bei der Prüfung, ob die Folgen unverhältnismäßig sind oder nicht, muss der Richter die individuelle Situation der minderjährigen Person beurteilen, insbesondere die Auswirkungen des Verlustes der belgischen Staatsangehörigkeit und der sich daraus ergebenden Rechte auf ihr Privat- und Familienleben und auf ihre persönliche Entwicklung, unter anderem im Lichte der Möglichkeiten zum rechtmäßigen Aufenthalt, über die die minderjährige Person als Ausländer verfügt. Dabei muss insbesondere Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung beachtet werden, wonach das Wohl des Kindes in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist.

Eine solche Prüfung erfordert darüber hinaus, dass untersucht wird, ob die betreffende minderjährige Person infolge des Verlustes der belgischen Staatsangehörigkeit staatenlos zu werden droht, insbesondere wenn die minderjährige Person im Ausland geboren wurde. In diesem Fall kann sie sich nämlich nicht auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit berufen, wonach « das Kind, das in Belgien geboren ist und zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Alter von achtzehn Jahren oder vor der Mündigkeitserklärung vor diesem Alter keine andere Staatsangehörigkeit besitzt » Belgier ist.

B.8.2. Diese Möglichkeit muss ebenso gegeben sein, wenn das ursprüngliche Abstammungsverhältnis auf der Grundlage einer Scheinerklärung zustande gekommen ist, die später für nichtig erklärt wurde. Es ist gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber gegen die Praxis von Anerkennungen, die nur darauf gerichtet sind, einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil zu erlangen, in der Form versucht vorzugehen, dass er die Nichtigerklärung solcher Anerkennungen und eine Bestrafung des Anerkennenden und der Personen, die ihre vorherige Zustimmung zur Anerkennung geben, vorsieht (siehe die Artikel 330/1 bis 330/3 des früheren Zivilgesetzbuches und die Artikel 79*ter-bis* und 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern »). Allerdings hängt die Vorgehensweise der Eltern bei der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit zugunsten ihres Kindes nicht mit den konkreten Folgen zusammen, die der Verlust dieser Staatsangehörigkeit anschließend für die minderjährige Person haben kann. Es ist sehr gut möglich, dass das Kind durch die Inanspruchnahme der

Rechte, die sich aus der belgischen Staatsangehörigkeit ergeben, geraume Zeit am gesellschaftlichen Leben in Belgien teilgenommen hat, indem es etwa dort gewohnt hat, zur Schule gegangen ist und ein soziales Umfeld geschaffen hat. Im Übrigen ist das Kind nicht dafür verantwortlich, dass seine Eltern bei der Geburt die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aus Aufenthaltsgründen auf betrügerische Weise erlangt haben.

B.9. Was den Gegenstand der Klage, so wie er in B.5.5 eingegrenzt wurde, betrifft, ist der einzige Klagegrund begründet.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, so wie er bis zum Inkrafttreten der Artikel 165 und 166 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich der Digitalisierung der Justiz und verschiedener Bestimmungen *Ibis* » Anwendung fand, für nichtig, sofern er keine Möglichkeit für eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person, die die belgische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen verloren hat, weil die Abstammung, auf deren Grundlage diese Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, nicht mehr länger feststeht, vorsieht, bei einem Gericht zu beantragen, diesen Verlust rückwirkend aufzuheben, wenn die konkreten Folgen unverhältnismäßig sind.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul